

Übersicht 8:

§ 241a BGB - unbestellte Leistungen

§ 241a I BGB: „Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.“

► § 241a BGB diene der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.

Sinn und Zweck:

- Zusendung von Waren, die der Empfänger nicht bestellt hat, ist eine unzumutbare Belästigung und daher unzulässig
- Schutz der Verbraucher vor Belästigung durch unbestellte Leistungen bzw. Lieferungen
- Sanktion des Wettbewerbsverstoßes

Prüfungsaufbau

a) persönlicher Anwendungsbereich

aa) Unternehmer, § 14 BGB

► natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt

bb) Verbraucher, § 13 BGB

► natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

b) sachlicher Anwendungsbereich

→ Lieferung unbestellter Sachen/Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen

aa) Sache, § 90 BGB

► körperlicher Gegenstand

bb) unbestellt

- Lieferung geht dem Verbraucher ohne dessen Aufforderung zu
- kein vorheriges Einverständnis des Verbrauchers mit der Zusendung
- grundsätzlich auch Lieferung einer anderen als der bestellten Sache (Umkehrschluss aus § 241a III)

cc) sonstige Leistungen

- i.d.R. Dienstleistungen

c) kein Fall des § 241a III

- bei Lieferung einer anderen als der bestellten Sache kein Ausschluss, wenn entsprechender Hinweis des Versenders erfolgt

d) kein Fall des § 241a II

- kein Ausschluss in bestimmten Fällen des Irrtums des Versenders

Rechtsfolgen

Wortlaut: „...wird ein Anspruch ... nicht begründet.“

→ unklar, was genau die Rechtsfolgen sein sollen

(folgende Darstellung lehnt sich an die bisherigen Ergebnisse aus Rechtsprechung und Lehre an)

→ Unterschiedliche Folgen für vertragliche und gesetzliche Ansprüche:

1.) vertragliche Ansprüche

§ 241a BGB hat Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrages

a) Zusendung unbestellter Waren ist in der Regel ein **Angebot** des Unternehmers zum Abschluss eines Kaufvertrages

b) **Annahme** durch Verbraucher ist z.T. umstritten

* unstrittig: - Vertragsschluss durch § 241a nicht ausgeschlossen oder verboten

- Annahme nicht durch Schweigen des Verbrauchers (insoweit nur Klarstellung)

- trotz § 241a ist Vertrag durch ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers möglich

- konkludente Annahmeerklärung durch schlüssiges Verhalten ist möglich

→ aber: Handlung muss **eindeutig** auf Rechtsbindungswillen schließen lassen

(Bsp.: Zahlung des Kaufpreises)

→ die Willensbetätigung muss von einem tatsächlichen Willen zum Vertragsschluss getragen sein

* umstritten: - ob Ingebrauchnahme/Nutzung der Sache für konkl. Annahme genügt

- 1. Auffassung: Ingebrauchnahme genügt nicht (Palandt, § 241a Rn. 7, Schwarz, NJW 2001, 1449, Boemke/Ulrici, § 7 Rn. 48)

Argumente: - Verbraucher kann wegen § 241a (auch ohne Vertragsschluss) die Sache beliebig nutzen und ge-/verbrauchen, ohne (gesetzl.) Ansprüchen des Unternehmers ausgesetzt zu sein

- solche Handlungen können also nicht als Betätigung des Annahmewillens angesehen werden und also nicht zum Vertragsschluss führen

- besonderer Schutzzweck – lästige Zusendungen unterbinden → unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit. ohne Bezahlung als Sanktion für Versender

- 2. Auffassung: Ingebrauchnahme genügt (Rüthers/Stadler, § 17 Rn. 26; Casper, ZiP 2000, 1602)

Argumente:

- Zweck von § 241a – Schutz des Verbrauchers vor Belästigung durch unbestellte Zusendungen
- aber wenn er die Sache behält und nutzt, ist er nicht (mehr) belästigt sondern freut sich mglw. sogar über die Zusendung
- wenn Verbraucher die Sache benutzt - nicht schutzwürdig ggü. Kaufpreisforderung
- er soll jedoch nicht den Gebrauchswert der Sache ohne Gegenleistung erlangen, wenn er ihn aufgrund seiner freien Willensentscheidung haben möchte
- § 241a formuliert: *durch die Lieferung*
- jetzt lässt sich doch argumentieren, dass der Vertrag eben doch, und zwar durch das Ingebrauchnehmen der Sache zustande kommt.

2.) gesetzliche Ansprüche

liegt keine Vertragsschluss vor (dazu s.o.), schließt § 241a auch die gesetzlichen Ansprüche gegen den Verbraucher aus (vgl. Wortlaut „wird ein *Anspruch* nicht begründet“ und Schluss aus Abs. 2)

- Schadensersatz, Wertersatz (z.B. § 823 BGB)
- Nutzungsherausgabe bzw. Nutzungsersatz (z.B. § 987 ff.)
- Herausgabe § 812
§ 985 (str.)

Folge für die Praxis

- Verbraucher hat keine Pflicht zur Zahlung, Rücksendung oder Aufbewahrung der unbestellten Sache